Energieversorgung Inselsberg GmbH

Richtlinien der Energieversorgung Inselsberg GmbH (EVI) für den Anschluss anderer Netze an das von ihr betriebene Netz

Inhalt

1. Gas-Druckregel- und Messanlagen 2
2. Anerkannte Regeln der Technik 2
3. Kosten der Beschaffung, Instandhaltung und Änderungen 2
4. Messanlage 2
5. Änderung und Unterbringung der Anlage 3
6. Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlage 3
7. Bereitstellung von Fernwirkdaten 4
8. Eichung, Grenzwerte 4
9. Gaszählerumgang 4
10. Verfahren bei Störungen 5
11. Eingriffe in die Anlage 6
12. Überwachung und Wartung der Anlage 6

Der Anschluss eines Netzes erfolgt über einen Netzkopplungspunkt, dem mindestens eine Gas-Druckregel- und Messanlage zugeordnet ist. Für den Netzanschluss gelten die folgenden Richtlinien der Energieversorgung Inselsberg GmbH.

1. Gas-Druckregel- und Messanlagen

Gas-Druckregel- und Messanlagen dienen der Regelung, Messung, ggf. Mengensteuerung und ggf. Odorierung des transportierten Gases.

Art und Anordnung der Geräte werden durch die EVI festgelegt, soweit es für die Belange der einwandfreien Übernahme bzw. Rückgabe des Gases erforderlich ist.

2. Anerkannte Regeln der Technik

Die Gas-Druckregel- und Messanlagen sowie zusätzliche Anlagen (z.B. Bauwerke) müssen

- der GasHL-VO
- den aktuellen Regeln der Technik, den Bestimmungen des DVG\N-Regelwerkes
- den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV)
- dem Eichgesetz und der Eichordnung
- der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Elex V)
- polizeilichen und anderen behördlichen Vorschriften

entsprechen.

3. Kosten der Beschaffung, Instandhaltung und Änderungen

Das Betreiben sowie die Beschaffung und Instandhaltung der gesamten Gas-Druckregel- und Messanlagen einschließlich eventuell erforderlicher Gebäude, obliegen dem Vertragspartner auf seine Kosten, sofern nichts anderes vereinbart wird. Hierzu gehört jeweils auch die rechtzeitige Erweiterung, Ergänzung oder Änderung der Anlage, soweit dies später durch die Eigentumsgrenze, Übergabestelle des Gases sowie Instandhaltungs- und Betriebsgrenze sind im jeweiligen Netzkopplungsvertrag bzw. Netzanschlussvertrag festgelegt.

4. Messanlage

Zur Messanlage in der Übergabestation gehören entsprechend den gültigen Technischen Regeln des DVGW grundsätzlich folgende Geräte:

- Gaszähler mit Prüfanschlüssen für Druck und Temperatur,
- elektronischer Zustands- Mengenumwerter
- elektronischer Druckaufnehmer für den Vordruck,

- eichfähige Messdatenregistrierung von Stundenwerten oder stündlichen Zählerständen einschließlich Einrichtung und Anschluss zur Datenfernübertragung

EVI hat das Recht, an der Gas-Druckregel- und Messanlage zusätzliche Geräte zur Fernübertragung von Daten auf Ihre Kosten einzurichten.

5. Änderung und Unterbringung der Anlage

Vor der Änderung einer Gas-Druckregel- und Messanlage wird der Vertragspartner EVI über den geplanten Anlagenbau unterrichtet. Dazu stellt er EVI ausreichende Unterlagen (z.B Verrohrungsplan, R+I-Schema, Geräte-Stückliste) in zwei Exemplaren zur Prüfung zur Verfügung. Nach Zustimmung durch EVI erhält der Vertragspartner ein Exemplar der eingereichten Unterlagen mit Sicht- und Freigabevermerk zurück.

Unabhängig von dem Sicht- und Freigabevermerk verbleibt die Verantwortung für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik beim Errichter der Anlage.

Der Abstand der Anschlusseinrichtung einschließlich der Anschlussleitung bis zu Gas-Druckregel- und Messanlage sollte in der Regel mindestens 25 m und höchstens 200 m betragen.

Gas- Druckregel- Messanlage werden in einem oder mehreren den Vorschriften entsprechenden Räumen untergebracht.

6. Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlage

Die Termine für Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage werden EVI rechtzeitig mitgeteilt. Die Prüfung der fertig montierten Anlage wird von einem zugelassenen Sachverständigen durchgeführt. EVI hat das Recht, einen Beauftragten zu dieser Prüfung zu entsenden. Die Anlage wird in Betrieb benommen, wenn sie den abgestimmten Planunterlagen und in der Ausführung den einschlägigen technischen und eichrechtlichen Regeln entspricht. Der Vertragspartner wird EVI Kopien der DVGW-Abnahmebescheinigung, gegebenenfalls der Vorabbescheinigung und der Schlussbescheinigung übergeben.

Die notwenigen Anzeigen bei den zuständigen Behörden gemäß GasHL-VO erfolgt durch den Errichter der jeweiligen Anlage bzw. Leitung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7. Bereitstellung von Fernwirkdaten

Alle für den Betrieb der Anlage erforderlichen Meldungen, Messwerte und Impulse werden der EVI an einer Übergabeleiste potentialfrei zur Verfügung gestellt. Die Parameter der Meldungen, Messwerte und Impulse sind mit EVI im Rahmen der Planung der Anlage abzustimmen.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind EVI der aktuelle Vor- / Hinterdruck und der Normdurchfluss als Messwerte sowie das Normvolumen als Zählwert, diverse Flussrichtungsmeldungen und ggf. Daten zur Gasbeschaffenheit als Fernwirkdaten zur Verfügung zu stellen.

Sofern die Anlagen von EVI gesteuert und/oder überwacht werden sollen, kommen die zur Steuerung und/oder Überwachung erforderlichen Meldungen, Steuerungsbefehle und Sollwertvorgaben hinzu.

8. Eichung, Grenzwerte

Messgeräte, die der Abrechnung dienen, müssen geeicht sein. Amtliche Plomben an geeichten Geräten dürfen nicht verletzt werden.

Bei Eingriffen in die Messanlage in der Übergabestation oder bei gesetzlich vorgeschriebenen Nacheichungen hat der Vertragspartner zu gewährleisten, dass EVI rechtzeitig informiert wird. EVI ist berechtigt, einen Beauftragten zur Teilnahme an den Maßnahmen zu entsenden.

9. Gaszählerumgang

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, das in eventuell vorhandenen Umgangsleitungen des Gaszählers eine gasdichte, staubunempfindliche und im geschlossenen Zustand auf Dichtheit prüfbare Absperrarmatur eingebaut ist.

Die Absperrarmatur ist zu schließen und wird von EVI plombiert.

Die Plomben dürfen nur mit Genehmigung EVI entfernt werden.

Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile ausnahmsweise die sofortige Entfernung der Plombe für die Öffnung der Absperrarmatur erforderlich sein, so ist EVI unverzüglich telefonisch und schriftlich zu informieren.

10. Verfahren bei Störungen

Der Vertragspartner hat für die Messanlage in der Übergabestation zu gewährleisten, dass wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sowie Störungen an den geeichten Messgeräten sofort nach ihrer Feststellung telefonisch und schriftlich der EVI mitgeteilt werden.

Bei begründeten Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messgeräte kann jeder Vertragspartner eine amtliche Befundprüfung verlangen.

Macht einer der Vertragspartner von diesem Recht Gebrauch, so ist er verpflichtet, den anderen Vertragspartner hiervon rechtzeitig vorher zu Benachrichtigen und die Teilnahme eine von diesem Vertragspartner Beauftragten zu gestatten. Ist der Vertragspartner Eigentümer der Messanlage trägt er dafür Sorge, dass eine amtliche Befundprüfung unverzüglich durchgeführt werden kann.

Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve innerhalb der zulässigen Eichfehlergrenze, so trägt der Vertragspartner die Kosten der Befundprüfung, der sie verlangt hat.

Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve außerhalb der zulässigen Eichfehlergrenze, veranlasst der Vertragspartner, dass das Messgerät instandgesetzt und neu geeicht wird. Der Vertragspartner übernimmt dabei die Kosten für Befundprüfung, Instandsetzung und Eichung.

Wird bei der amtlichen Befundprüfung festgestellt, dass das Messgerät außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen liegt, so erfolgt eine Nachverrechnung gemäß Ziffer 6.

Ist eine Nachverrechnung gemäß Ziffer 2 oder auf Grund einer festgestellten Störung des Messgerätes erforderlich, so wir die Nachverrechnung für die Dauer der fehlerhaften Arbeitsweise auf Grundlage von Vergleichsmessungen und Ergebnissen der Befundprüfungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse durchgeführt. Dabei wird auf Fehler 0 korrigiert.

Stehen bei keinem der Vertragspartner ausreichend genaue Messwerte für die Nachverrechnung zur Verfügung, so sind einvernehmlich geeignete Ersatzwerte festzulegen. Die Ersatzwerte sollen vorzugsweise entsprechend den Regelungen des DVGVV gebildet werden.

Mindestens alle 2 Jahre beauftragt der Vertragspartner eine amtliche Prüfstelle mit der Durchführung einer Revision der Messtechnik. EVI erhält jeweils eine Ausfertigung der Prüfberichte zur Information.

11. Eingriffe in die Anlage

Eingriffe in die Anlage, die nachweislich zu Fehlmessungen geführt haben, berechtigen die Vertragspartner zur Vornahme einer Nachverrechnung in dem erforderlichen Umfang.

Punkt 10 Abs. 4 ist auf diese Nachverrechnungen nicht anwendbar.

Wartungen, Reparaturen und sonstige Eingriffe in der Anlage, die für die ordnungsgemäße Messung und Abrechnung von Bedeutung sind, sind EVI rechtzeitig (mindestens 3 Werktage) vorher mitzuteilen und dürfen nur in Gegenwart eines Beauftragten oder mit Zustimmung von EVI erfolgen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

12. Überwachung und Wartung der Anlage

EVI hat das Recht, die Anlagen zur Messung der Gasmengen in der Übergabestation jederzeit durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Vertragspartner gewährt EVI auf deren Verlangen hin unverzüglich Zutritt zu den Anlagen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, von EVI festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Die Instandhaltung der Gas-Druckregel- und Messanlage hat nach dem DVGVV-Arbeitsblatt G 495 zu erfolgen. EVI hat das Recht, die Anlage jederzeit durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel werden ebenfalls von dem Vertragspartner unverzüglich auf eigene Kosten beseitigt.